

Az.: 10-091-71-B

Satzung

über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bächingen a.d. Brenz

Vom 07.06.2001

Die Gemeinde Bächingen a.d. Brenz erlässt aufgrund von Art. 28 BayFwG folgende

Satzung:

§1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehr gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§2

Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen und bei Falschalarmierung bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

Elektronische Fassung – keine Haftung für Wiedergabefehler. Es gilt das abgezeichnete Original.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§3 **Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§4 **DM-Klausel**

Soweit in dieser Satzung Beträge in Euro genannt werden, gelten diese bis zum 31.12.2001 auch als Beträge in DM; der Umrechnungskurs beträgt 1 Euro = 1,95583 DM. Ergibt sich bei dieser Umrechnung ein krummer DM-Betrag, ist nach der kaufmännischen Rundung zu verfahren; das bedeutet: bis einschließlich 0,49 DM wird abgerundet, ab 0,50 DM wird aufgerundet.

§5 **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2001 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bächingen a.d. Brenz vom 27.07.1988 außer Kraft.

Bächingen a.d. Brenz, 07.06.2001
Gemeinde Bächingen a.d. Brenz


F
Rochau 1.
Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bächingen a.d. Brenz vom 07.06.2001

Verzeichnis der Pauschsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3, 5) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Lösch- oder Sonderfahrzeuge, so weit nachstehend nicht besonders aufgeführt	3,90 €
b) Löschfahrzeug LF 8/6	3,40 €
c) Tragkraftspritzenfahrzeug	2,00 €
d) Mehrzweckfahrzeug	1,80 €
e) sonstige Anhänger	0,80 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

a) Lösch- oder Sonderfahrzeuge, so weit nachstehend nicht besonders aufgeführt	65,05 €
b) Löschfahrzeug LF 8/6	63,40 €
c) Tragkraftspritzenfahrzeug	30,90 €
d) Mehrzweckfahrzeug	11,90 €
e) Spezialanhänger	15,35 €
f) sonstige Anhänger	7,70 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine

Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) Notstromaggregat	15,35 €
b) Scheinwerfer	5,10 €
c) Löschfahrzeugpumpe	12,80 €
d) Tragkraftspritze TS 8	48,60 €
e) Motorsäge	12,80 €
f) Kübelspritze	5,10 €
g) Handfeuerlöscher	5,10 €
h) Kellersaug-oder Tauchpumpe	13,30 €
i) Trennschleifer	7,70 €
j) Pressluftatmer	12,80 €
k) A-, B- oder C-Schlauch einschließlich Reinigung	2,60 €
l) Wasserstrahlpumpe	10,25 €
m) Ölbindemittel Bioversal pro Liter	12,80 €
n) Ölbindemittel pro Sack	25,60 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 23,00 €

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden 13,00€

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Pauschale Einsatzabrechnung

Nachfolgend genannte Einsätze werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und Materials pauschal abgerechnet:

a) Entfernen von Insektenestern (Wespennestern)	77,00 €
b) Türöffnungen	57,00 €
c) Ausrücken nach Falschalarm einer privaten Brandmeldeanlage	256,00 €
d) Ausrücken bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschalarmierung der Feuerwehr (missbräuchlicher Alarm)	307,00 €

Bächingen a.d. Brenz, 07.06.2001
Gemeinde Bächingen a.d. Brenz



F

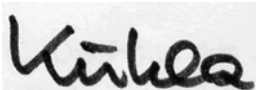
Rochau 1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 08.06.2001 in der Verwaltung der Gemeinde Bächingen a.d. Brenz (Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d. Donau, Art. 4 Abs. 2 Satz 2 VGemO) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Bächingen a.d. Brenz hingewiesen. Der Anschlag wurde am 08.06.2001 angeheftet und am 25.06.2001 wieder abgenommen.

Gundelfingen a.d. Donau, 26.06.2001
Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d. Donau



Kukla
Gemeinschaftsvorsitzender

